



Nummer: 21/2018
den 28. Feb. 2018

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

KT
 VFA 12. April 2018
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Ermächtigungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Anlagen: -

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Die Ermächtigung der Verwaltung, Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen in eigener Zuständigkeit abzuschließen, wird aufgehoben.
2. Die Ermächtigung der Verwaltung, Wohncontainer im Rahmen eines Leasingmodells für die Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern in eigener Zuständigkeit zu beschaffen, wird aufgehoben.
3. Die Pflicht der Verwaltung über die abgeschlossenen Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen zu berichten, sowie über den Beschaffungsvorgang und die Finanzierung im Rahmen des Leasingmodells zu informieren, wird ebenfalls aufgehoben.
4. Die Ermächtigung der Verwaltung, in eigener Zuständigkeit die Stellen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Zusammen-

hang mit der Unterbringung der Asylbewerber notwendig sind, wird aufgehoben.

5. Die Verwaltung wird im Zuge der Übergabe von Flüchtlingsunterkünften an die Kommunen ermächtigt, in eigener Zuständigkeit bestehende Leasingverträge aufzuheben und die entsprechenden Erschließungsanlagen zu veräußern. Die Ermächtigung ist befristet bis 31.12.2020.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Sachdarstellung:

Zur Bewältigung der Flüchtlingssituation war es erforderlich, dass die Verwaltung sowohl im Bereich der Flüchtlingsunterbringung als auch im Bereich der Aufgabenerledigung insgesamt, auf aktuelle Situationen zügig, flexibel und schnell reagieren konnte.

Aus diesem Grund hat der Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans 2014 in seiner Sitzung am 12.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 114/2013) die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen des Leasingmodells Wohncontainer für die Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern, in eigener Zuständigkeit zu beschaffen und den Verwaltungs- und Finanzausschuss über den Beschaffungsvorgang und die Finanzierung zu informieren.

Darüber hinaus hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 04.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 114a/2014) die Verwaltung ermächtigt, in eigener Zuständigkeit die Stellen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Unterbringung der Asylbewerber notwendig sind.

Ferner hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 09.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 85/2015) die Verwaltung ermächtigt, zukünftig Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen in eigener Zuständigkeit abzuschließen und über die abgeschlossenen Verträge dem VFA zu berichten.

Aufgrund der seit Mitte 2016 rückläufigen Flüchtlingszahlen hat der Landkreis eine Strategie zum Abbau überschüssiger Kapazitäten entwickelt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20/2017). Aus diesem Grund arbeitet die Verwaltung bereits seit dem 3. Quartal 2016 intensiv daran, überschüssige Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung aufzulösen. So konnten bis Dezember 2017 insgesamt rd. 2.000 Plätze abgebaut werden, davon über 600 Notunterkunftsplätze in kreiseigenen Sporthallen, 575 in Zelthallen sowie über 300 in Containeranlagen. Hinzu kommen weitere 500 Plätze durch vorzeitige Vertragsauflösungen im Jahr 2017. Die Anzahl der vorhandenen Plätze beträgt Ende 2017 noch 3.659 bei 7qm.

Die Abbaustrategie geht davon aus, dass bis Ende 2020 noch eine Kapazität von 1.400 Plätzen (7 qm) für den Landkreis erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die Verwaltung weiterhin konsequent daran, schnellstmöglich

überschüssige Kapazitäten abzubauen. Vor diesem Hintergrund werden vor allem Verhandlungen mit Kommunen geführt, um die vom Landkreis in Form von Leasingmodellen errichteten Modulbauten zu übergeben. Dies bedingt, dass die Kommunen in die bestehenden Leasingverträge eintreten bzw. diese ablösen und der Landkreis zeitgleich aus sämtlichen Pflichten entlassen wird. Zudem werden in diesen Fällen die vom Landkreis errichteten Erschließungsanlagen zum Restbuchwert an die Kommunen veräußert.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung ist für die Aufhebung der Leasingverträge bei einer jährlichen Leasingzahlung über 300.000 EUR der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig. Gleiches gilt für Erschließungsanlagen mit einem Veräußerungswert über 150.000 EUR (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 7a der Hauptsatzung). Die Kommunen sind aufgrund der angespannten Situation in der Anschlussunterbringung dringend auf die Plätze des Landkreises angewiesen. Der Landkreis hat im Gegenzug aus wirtschaftlichen Gründen größtes Interesse an einem zügigen Abbau seiner überschüssigen Kapazitäten. Auch das Land drängt auf einen möglichst raschen Abbau von Überkapazitäten in der vorläufigen Unterbringung. Aus diesem Grund sollte die Verwaltung kurzfristig in die Lage versetzt werden, entsprechende Verträge abschließen zu können. Hierzu bedarf es jedoch einer Ermächtigung seitens des Gremiums.

Über den erfolgten Abbau von Flüchtlingsunterkünften wird im Rahmen der Regelberichterstattung im Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie im Sozialausschuss berichtet.

Die bislang an die Verwaltung erteilten Ermächtigungen in Bezug auf den Ab-
schluss von Mietverträgen, Leasingverträgen sowie die Schaffung von Personalstellen, werden nicht mehr benötigt und können daher aufgehoben werden.

Heinz Eininger
Landrat